

GEMEINDEAMT FRAUENSTEIN

politischer Bezirk St. Veit an der Glan, 9311 Kraig, Schulstraße 1
www.frauenstein.gv.at

Zahl: Bau 131-9/2017-005

Betr.: **Kundmachung**

Tel. +43 (0)4212/2751-21

Fax +43 (0)4212/2751-22

Datum: 10.04.2017

Auskünfte: Albert Wieser

e-mail: albert.wieser@ktn.gde.at

KUNDMACHUNG

Der Bauwerber Herr Mag. Dr. Manfred Gutzelnig, Fuchsenfeldgasse 15, 9300 St. Veit an der Glan hat mit der Eingabe vom 07.12.2016 um die Erteilung der Baubewilligung für das Bauvorhaben: Errichtung einer Stützmauer sowie eines überdachten Autoabstellplatzes (Carport) in Hunnenbrunn/Fundersiedlung 8 auf dem Grundstück(en) Nr.: .209, KG: **Kraig** angesucht.

Der Bürgermeister der Gemeinde Frauenstein ordnet hierüber gemäß der Bestimmung des § 16 der Kärntner Bauordnung 1996 eine mit einem Ortsaugenschein verbundene mündliche Verhandlung (Weiterführung der unterbrochenen Bauverhandlung vom 22.02.2017) für

Donnerstag, den 20.04.2017 um 10:00 Uhr,

an.

Die Kommission tritt an Ort und Stelle zusammen.

Sie werden als Beteiligte/r eingeladen, unter Mitnahme dieser Ladung zur Verhandlung persönlich zu erscheinen oder einen eigenberechtigten Vertreter zu entsenden. Die Vertreter haben sich mit einer ordnungsgemäßen Vollmacht auszuweisen.

Von den Teilnehmern an der mündlichen Verhandlung vorbereitete schriftliche Erklärungen müssen nach § 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 idgF. (AVG) bei der Verhandlung verlesen werden, um als wirksame Erklärung in die Verhandlungsschrift aufgenommen zu werden.

Die dem Bauansuchen zugrunde liegenden Pläne, Berechnungen und Beschreibungen, liegen beim Gemeindeamt Frauenstein, während der Amtsstunden zur Einsicht durch die Beteiligten auf.

Die Kundmachung hat zur Folge:

Wurde eine mündliche Verhandlung gemäß § 41 Abs. 1 zweiter Satz und in einer in den Verwaltungsvorschriften vorgesehenen besonderen Form kundgemacht, so hat dies zur Folge, dass eine Person ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor

Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt. Wenn die Verwaltungsvorschriften über die Form der Kundmachung nichts bestimmen, so tritt die im ersten Satz bezeichnete Rechtsfolge ein, wenn die mündliche Verhandlung gemäß § 41 Abs. 1 zweiter Satz und in geeigneter Form kundgemacht wurde. Eine Kundmachungsform ist geeignet, wenn sie sicherstellt, dass ein Beteiligter von der Anberaumung der Verhandlung voraussichtlich Kenntnis erlangt.

Eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.

Versäumt derjenige, über dessen Ansuchen das Verfahren eingeleitet wurde, die Verhandlung, so kann sie entweder in seiner Abwesenheit durchgeführt oder auf seine Kosten auf einen anderen Termin verlegt werden. Im Falle der Verhinderung des Antragstellers aus wichtigen Gründen wird daher um sofortige Mitteilung an die Baubehörde ersucht, um allenfalls den Termin verschieben zu können.

Für die Verhandlungsschrift ist vom Bauwerber eine Bundesverwaltungsabgabe in der Höhe von € 14,30 zu entrichten.

Der Bauwerber wird beauftragt, den Standort des Bauvorhaben mit genauer Höhenangabe Ort und Stelle auszupflocken und die Grenzen des Baugrundstückes (Grenzsteine, Grenzpunkte) sichtbar zu machen.

Der Bürgermeister:

Abg.z.NR Harald Jannach e.h.

F.d.R.d.A.:

(Bmist. Wieser Albert)

Zur öffentlichen Bekanntmachung:

angeschlagen am: 10.04.2017

abgenommen am: 20.04.2017

Ergeht gleichlautend an:

Bauwerber/Eigentümer	Mag. Dr. Manfred Gutzelnig, Fuchsenfeldgasse 15, 9300 St. Veit an der Glan
Miteigentümer	Sieglinde Wildhaber, Urtlstraße 11b/4, 9300 St. Veit an der Glan
Anrainer	Walter Gaggl, Hunnenbrunn/Fundersiedlung 9, 9300 Hunnenbrunn
Anrainer	Walter Kampl, Hunnenbrunn/Fundersiedlung 7, 9300 Hunnenbrunn
Anrainer	Oslinde Obmann, Hunnenbrunn/Wimitzstraße 26, 9300 Hunnenbrunn
Anrainer	Werner Obmann, Hunnenbrunn/Wimitzstraße 26, 9300 Hunnenbrunn
Anrainer	Armin Schmoly, Hunnenbrunn/Fundersiedlung 25, 9300 Hunnenbrunn
Anrainer	Wolfgang Stössl, Hunnenbrunn/Fundersiedlung 24, 9300 Hunnenbrunn
Anrainer	Richard Wagner, Hunnenbrunn/Fundersiedlung 10, 9300 Hunnenbrunn
Planverfasser	Bmst. Ing. Silke Leschanz, Hauptstraße 15a, 9322 Micheldorf
Sonstiger Beteiligter	KNG-Kärnten Netz GmbH, Arnulfplatz 2, 020 Klagenfurt am Wörthersee
Bevollmächtigter	Ing. Konrad Werner, St. Michael am Zollfeld 50, 9063 Maria Saal